II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine der Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

— zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. März 1983)

I

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine der Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus Gründen der Systematik und der Klarheit empfiehlt es sich, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates (1), dessen Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. ... übernommen worden sind, zu streichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.

II

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht den Erlaß allgemeiner Vorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 (2), gilt nicht für Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure. Es sind also Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung dieser Erzeugnisse vorzusehen.

Das Ziel jeder Bezeichnung und Aufmachung muß eine so zutreffende und genaue Unterrichtung sein, wie sie der etwaige Käufer oder die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überwachung des Handels mit diesen Erzeugnissen betrauten öffentlichen Stellen für ihre Beurteilung benötigen. Zur Erreichung dieses Ziels empfiehlt es sich, geeignete Regeln aufzustellen.

Bei der Bezeichnung unterscheidet man zweckmäßigerweise zwischen vorgeschriebenen Angaben, die für die Identifizierung eines Schaumweins oder eines Schaumweins mit zugesetzter Kohlensäure erforderlich sind, und wahlweise zu verwendenden Angaben, die mehr zur Kennzeichnung der besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses oder zu seiner deutlichen Unterscheidung von anderen konkurrierenden Erzeugnissen auf dem Markt für Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure dienen. Um den Handel mit den genannten Erzeugnissen zu erleichtern, ist den Beteiligten die Wahl der nicht zwingend vorgeschriebenen Angaben, die sie verwenden wollen, zu überlassen und also kein erschöpfendes Verzeichnis dieser Angaben aufzustellen. Diese Wahl muß sich jedoch auf Angaben beschränken, die nicht falsch sind, und die Personen, für die sie bestimmt sind, nicht irreführen können.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (3) ist durch die Richtlinie ..... (4) geändert worden. Durch diese Änderung wird unter anderem die Angabe der Zutaten und des Alkoholgehalts auf dem Etikett der Erzeugnisse obligatorisch, die über 1,2 % Vol. Alkohol aufweisen. Andererseits ist vorgesehen, daß die Angabe der Zutaten und des Alkoholgehalts bei den Erzeugnissen des Weinsektors nach besonderen Vorschriften erfolgt.

Die Merkmale von Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure werden hauptsächlich durch natürliche und technische Faktoren bestimmt und kommen vom Anbau des Weinstocks und der Weinbereitung an in Betracht. Folglich sind im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung für diese Erzeugnisse die Bedingungen zu bestimmen, zu denen — wie für Wein — der Schaumwein mit dem Namen des Mitgliedstaats oder seinem abgeleiteten Adjektiv verbunden werden kann.

Um die herkömmlichen Gebräuche nicht zu stören und die Voraussetzungen für einen lauteren Wettbewerb auf dem Markt für Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und sonstige schäumende Getränke zu schaffen, sind genaue Regeln für die Verwendung der vorgeschriebenen Angaben und bestimmter wahlweise zu verwendender Angaben vorzusehen.

Die Aufmachung des Schaumweins und des Schaumweins mit zugesetzter Kohlensäure umfaßt herkömmlicherweise typische Elemente wie Verschlüsse, die diese Erzeugnisse von anderen Getränken unterscheiden. Es sind also bestimmte Aufmachungsregeln für diese typischen Elemente vorzusehen.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, Übergangsmaßnahmen zu erlassen, um den Übergang von den einzelstaatlichen Regeln zu den Gemeinschaftsregeln für die Bezeichnung und Aufmachung zu erleichtern und insbesondere den Absatz von Erzeugnissen zu ermöglichen, deren Bezeichnung und Aufmachung gemäß den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen vorgenommen wurde, und die daher den neuen Gemeinschaftsbestimmungen möglicherweise nicht entsprechen. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung werden die Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von

a) aus der Gemeinschaft stammendem Schaumwein im Sinne von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,

b) aus der Gemeinschaft stammendem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure im Sinne von Nummer 14 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,

c) aus Drittländern stammendem Schaumwein im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates (5) und

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.

(2) ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

(4) Als Vorschlag veröffentlicht im ABl. Nr. C 281 vom 26. 10. 1982, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 57.

d) aus Drittländern stammendem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79

festgelegt.

Der im ersten Unterabsatz Buchstabe a) genannte Schaumwein umfaßt:

— Schaumwein gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates (1)

— Qualitätsschaumwein gemäß Titel III derselben Verordnung und

— Qualitätsschaumwein, der in den in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates (2) genannten bestimmten Anbaugebieten erzeugt wurde, im folgenden „Qualitätsschaumwein b.A." genannt.

(2) Die Regeln des Absatzes 1 gelten für die Bezeichnung der dort genannten Erzeugnisse:

a) in der Etikettierung,

b) in den Ein- und Ausgangsbüchern sowie in den Begleitdokumenten und den übrigen durch die Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Dokumenten, im folgenden „amtliche Dokumente" genannt, mit Ausnahme der Zollpapiere,

c) in den Geschäftspapieren, und zwar insbesondere auf Rechnungen und Lieferscheinen, und

d) in der Werbung, soweit diese Verordnung besondere Bestimmungen hierüber enthält.

(3) Die Regeln des Absatzes 1 gelten für die Aufmachung der dort genannten Erzeugnisse hinsichtlich

a) des Behältnisses, einschließlich des Verschlusses,

b) der Etikettierung,

c) der Verpackung.

(4) Die Regeln des Absatzes 1 gelten für die Erzeugnisse, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

TITEL I

Bezeichnung

Artikel 2

(1) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnissen muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

a) die genaue Angabe der Erzeugniskategorie nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2.

b) das Nennvolumen des Erzeugnisses nach Maßgabe der Richtlinie 75/106/EWG des Rates (3),

c) den vorhandenen Alkoholgehalt nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3,

d) eine Angabe über den Restzuckergehalt des Erzeugnisses nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4,

e) die Zutaten nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 5

(2) Bei den in Artikel I Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen muß die Etikettierung zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Angaben die Angabe des Namens oder des Firmennamens des Herstellers sowie der Gemeinde und des Mitgliedstaats, in der (dem) dieser seinen Hauptsitz hat, nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 6 enthalten.

Bei Qualitätsschaumwein b.A. enthält die Etikettierung ferner den Namen des bestimmten Anbaugebiets, in dem die bei der Herstellung verwendeten Trauben geerntet worden sind.

Bei aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 enthält die Etikettierung ferner

— entweder den Namen der Rebsorte, aus der er stammt, oder

— die Angabe „aus Trauben aromatischer Sorten hergestellt".

(3) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnissen muß die Bezeichnung außer den in Absatz 1 aufgeführten Angaben folgende Angaben enthalten:

a) den Namen oder den Firmennamen des Einführers sowie der Gemeinde und des Mitgliedstaats, in der (dem) dieser seinen Hauptsitz hat, nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 7,

b) den Namen oder den Firmennamen des Herstellers sowie der Gemeinde und des Drittlands, in der (dem) dieser seinen Hauptsitz hat, nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 6.

Artikel 3

(1) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnissen kann die Etikettierung durch andere Angaben ergänzt werden, soweit

— nicht die Gefahr besteht, daß sie die Personen irreführen können, für die sie bestimmt sind, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Angaben gemäß Artikel 2 und der zulässigen Angaben gemäß Artikel 5,

— Artikel 5 gegebenenfalls eingehalten wird.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

(2) Es obliegt dem Hersteller oder Einführer, auf Aufforderung der mit der Anwendung dieser Verordnung beauftragten zuständigen Behörde nachzuweisen, daß jede bei der Bezeichnung eines in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisses verwendete Angabe der Wahrheit entspricht.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 genannten Angaben sind

— zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis selbst anzubringen und

— in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Schriftzeichen so anzubringen, daß sie sich vor dem Hintergrund, auf dem sie aufgedruckt sind, von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben.

(2) Die Erzeugniskategorie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird durch einen der folgenden Begriffe angegeben:

a) bei einem Schaumwein gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 durch „Schaumwein",

b) bei einem Qualitätsschaumwein gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 durch „Qualitätsschaumwein",

c) bei einem Qualitätsschaumwein b.A. durch „Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete" oder „Qualitätsschaumwein b.A." oder durch einen von dem Mitgliedstaat, in dem die Herstellung stattgefunden hat, erteilten herkömmlichen spezifischen Begriff, der in einem noch festzulegenden Verzeichnis aufgeführt ist, oder durch die gleichzeitige Verwendung zweier dieser Angaben,

d) bei einem aus einem Drittland stammenden Schaumwein durch „Schaumwein",

e) bei einem aus der Gemeinschaft oder einem Drittland stammenden Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure durch „Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure".

Die im ersten Unterabsatz Buchstabe e) genannte Angabe ist in mindestens 8 mm hohen Schriftzeichen anzubringen.

(3) Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) genannte vorhandene Alkoholgehalt ist durch die entsprechende Zahl, auf zehn Zehntel auf- oder abgerundet, gefolgt von dem Symbol „% vol" anzugeben.

(4) Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Restzuckergehalt ist anhand folgender Begriffe anzugeben:

— „extra brut":
wenn der Restzuckergehalt zwischen 0 und 6 g je Liter liegt;

— „brut":
wenn der Restzuckergehalt niedriger als 15 g je Liter ist;

— „extra dry":
wenn der Restzuckergehalt zwischen 12 und 20 g je Liter liegt;

— „trocken":
wenn der Restzuckergehalt zwischen 17 und 35 g je Liter liegt;

— „halbtrocken":
wenn der Restzuckergehalt zwischen 33 und 55 g je Liter liegt;

— „mild":
wenn der Restzuckergehalt höher als 50 g je Liter ist.

Ermöglicht der Restzuckergehalt des Erzeugnisses die Angabe von zwei in vorstehendem Absatz aufgeführten Begriffen, so darf der Hersteller oder Einführer nur einen davon nach seiner Wahl verwenden.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 ist die Angabe des Restzuckergehalts bei den in Italien erzeugten, in Artikel 12 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 genannten Qualitätsschaumweinen b.A. nicht obligatorisch.

(5) Nur die nachstehend genannten Zutaten werden in der Etikettierung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse aufgeführt, sofern sie während des Herstellungsprozesses verwendet oder diesen Erzeugnissen zugesetzt worden sind:

— Wein,

— konzentrierter Traubenmost,

— rektifizierter konzentrierter Traubenmost,

— Saccharose,

— Schwefeldioxyd (E_{220}),

— Kalimetabisulfit (E_{224}),

— Sorbinsäure (E_{200}),

— Kalisorbat (E_{202}),

— L-Ascorbinsäure (E_{300}),

— Zitronensäure (E_{330}),

— Weinsäure (E_{334}).

Außerdem werden in der Etikettierung der Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstaben c) und d) genannten Drittländern die im vorigen Unterabsatz aufgeführten Zutaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG angegeben, die während des Herstellungsprozesses verwendet oder diesen Erzeugnissen zugesetzt worden sind.

Die Angabe der Zutaten in der Etikettierung

a) erfolgt durch die Bezeichnung ihrer Klasse, gefolgt von ihren spezifischen Namen oder der EWG-Nummer für die Zutaten, die in den im Anhang II der Richtlinie 79/112/EWG angeführten Klassen enthalten sind;

b) wird durch die Worte eingeleitet „hergestellt unter Verwendung der folgenden Zutat(en)".

(6) Artikel 4 Absatz 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

(6) Ein Hersteller eines in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse ist „die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, welche die Herstellung durchführt oder für ihre Rechnung durchführen läßt. Die Herstellung ist die Verarbeitung von frischen Trauben, Traubenmost und Wein zu einem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnis.

Der Name oder der Firmenname des Herstellers sowie der Name der Gemeinde und des Mitgliedstaats, in der (dem) er seinen Hauptsitz hat, werden im vollen Wortlaut angegeben.

Erfolgt die Herstellung des Erzeugnisses für die Rechnung eines Herstellers, können der Name oder Firmenname desjenigen, der die Herstellung tatsächlich durchgeführt hat, sowie der Name der Gemeinde und des Mitgliedstaats oder des Drittlands in der (dem) die Herstellung stattgefunden hat, sofern sie angegeben werden, entweder im vollen Wortlaut oder anhand einer Kennziffer angegeben werden."

(7) Die Angabe des Namens oder der Firmenname des Einführers sowie der Name der Gemeinde oder des Mitgliedstaats, in der (dem) er seinen Hauptsitz hat, geschieht auf der gleichen Zeile in Schriftzeichen der gleichen Art, Größe und Farbe.

Artikel 5

(1) Der Name einer geographischen Einheit, die kein bestimmtes Anbaugebiet ist und kleiner als ein Mitgliedstaat oder ein Drittland ist, darf nur verwendet werden, um die Bezeichnung

— eines Qualitätsschaumweins b.A.,
— eines Qualitätsschaumweins oder
— eines Schaumweins aus einem Drittland

zu ergänzen.

Diese Angabe darf nur verwendet werden, wenn

a) sie den Bestimmungen des Mitgliedstaats oder des Drittlands entspricht, in dem der Schaumwein hergestellt worden ist;

b) die betreffende geographische Einheit genau abgegrenzt ist;

c) alle Trauben, aus denen dieses Erzeugnis gewonnen worden ist, aus dieser geographischen Einheit stammen;

d) diese geographische Einheit bei Qualitätsschaumwein b.A. innerhalb des bestimmten Anbaugebiets liegt, dessen Namen dieser Wein trägt;

e) der Name dieser geographischen Einheit bei Qualitätsschaumwein nicht für die Bezeichnung eines Qualitätsschaumweins b.A. vorgesehen ist.

Abweichend vom ersten Unterabsatz Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten die Angabe des Namens einer geographischen Einheit, die kleiner als ein bestimmtes Anbaugebiet ist, zulassen, um die Bezeichnung eines Qualitätsschaumweins b.A. zu ergänzen, wenn dieses Erzeugnis zumindest 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dieser geographischen Einheit geerntet worden sind.

(2) Der Name einer Rebsorte darf nur verwendet werden, um die Bezeichnung

— eines Qualitätsschaumweins b.A.;

— eines Qualitätsschaumweins, dessen Bezeichnung den Namen einer geographischen Einheit enthält;

— eines Schaumweins aus einem Drittland, dessen Bezeichnung den Namen einer geograpischen Einheit enthält;

zu ergänzen.

Die Verwendung des Namens einer Rebsorte ist nur zulässig, wenn

a) das Erzeugnis zu mindstens 85 % aus Trauben gewonnen worden ist, die von der betreffenden Rebsorte stammen, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse;

b) der Anbau dieser Sorte und ihre Verwendung bei den daraus gewonnenen Erzeugnissen den Gemeinschaftsbestimmungen oder den Bestimmungen des Drittlands, in dem die verarbeiteten Trauben geerntet worden sind, entsprechen;

c) diese Rebsorte mit dem Namen angegeben wird
   — der in der nach Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassenen Klassifizierung der Rebsorten oder, bei Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, in einer Rebsortenliste verzeichnet ist, die in dem Drittland, in dem die Trauben geerntet wurden, amtlich erlassen oder anerkannt worden ist, oder
   — der gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme enthalten ist;

d) diese Rebsorte die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmt;

e) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbauge-

biets oder einer geograpischen Einheit führt, der für die Bezeichnung eines anderen in der Gemeinschaft erzeugten oder eingeführten Weins verwendet wird.

Die Mitgliedstaaten können für den in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten Qualitätsschaumwein b.A. jedoch vorschreiben, daß die Angabe der Rebsorte nur zulässig ist, wenn das Erzeugnis vollständig aus Trauben der betreffenden Rebsorte gewonnen wurde.

(3) Die Angabe des Begriffs „Reserve", gegebenenfalls zusammen mit anderen Begriffen, darf nur bei der Bezeichnung

— eines Qualitätsschaumweins b.A.,

— eines Qualitätsschaumweins oder

— eines aus einem Drittland stammenden Qualitätsschaumweins, dessen Bezeichnung den Namen einer geographischen Einheit enthält,

verwendet werden.

Die Verwendung dieser Angabe ist nur zulässig,

— für die in Artikel 12 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 genannten, in Italien erzeugten Qualitätsschaumweine b.A., sofern das hierzu verwendete Erzeugnis mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung auf seinem Weintrub gelegen hat,

— für die anderen im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnisse, sofern das hierzu verwendete Erzeugnis mindestens neun Monate ohne Unterbrechung auf seinem Weintrub gelegen hat.

(4) Die Angabe des Begriffs „Flaschengärung" darf nur für die Bezeichnung

— eines Qualitätsschaumweins b.A.,

— eines Qualitätsschaumweins oder

— eines aus einem Drittland stammenden Qualitätsschaumweins, dessen Bezeichnung den Namen einer geographischen Einheit erhält,

verwendet werden.

Die Verwendung dieses Begriffs ist nur zulässig, wenn das verarbeitete Erzeugnis

a) durch alkoholische Gärung in der Flasche zu Schaumwein gemacht und auf seinem Weintrub gelegen hat und

b) sich mindestens sechs Monate lang ununterbrochen in der Flasche befand und

c) in Anwendung des Transvasierverfahrens oder durch Degorgieren von seinem Weintrub getrennt worden ist.

(5) Die Angabe des Begriffs „Champagner-Verfahren" oder „Flaschengärung nach dem Champagner-Verfahren" darf nur für die Bezeichnung

— eines Qualitätsschaumweins b.A.,

— eines Qualitätsschaumweins oder

— eines aus einem Drittland stammenden Qualitätsschaumweins, dessen Bezeichnung den Namen einer geographischen Einheit erhält,

verwendet werden.

Die Verwendung dieses Begriffs ist nur zulässig, wenn das verarbeitete Erzeugnis

a) durch alkoholische Gärung in der Flasche zu Schaumwein gemacht worden ist;

b) mindestens neun Monate lang ununterbrochen in der Flasche auf seinem Weintrub gelegen hat und

c) durch Degorgieren von seinem Weintrub getrennt worden ist.

(6) Der Jahrgang darf nur angegeben werden, um die Bezeichnung

— eines Qualitätsschaumweins b.A.,

— eines aus einem Drittland stammenden Schaumweins, dessen Bezeichnung den Namen einer geographischen Einheit enthält,

zu ergänzen.

Die Angabe des Jahrgangs ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten können für den in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten Qualitätsschaumwein b.A. jedoch vorschreiben, daß die Angabe des Jahrgangs nur zulässig ist, wenn das Erzeugnis vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse.

(7) Die Angabe eines Begriffs betreffend eine gehobene Qualität oder ein Hinweis auf ein anderes als die unter den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Herstellungsverfahren ist nur zulässig, für

— einen Qualitätsschaumwein b.A.,

— einen Qualitätsschaumwein oder

— einen aus einem Drittland stammenden Schaumwein.

Sie ist abhängig

a) bei Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b.A.
   — von Bedingungen, die durch die Durchführungsbestimmungen festzulegen sind und insbesondere eine Analyse und organoleptische Prüfung einer jeden Partie vorsehen können;

— falls es keine Durchführungsbestimmungen gibt, von den in den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem dieses Erzeugnis hergestellt wird, vorgesehenen Bedingungen;

b) bei aus einem Drittland stammendem Schaumwein von der Bedingung, daß diese Angabe auf dem Binnenmarkt des Drittlands, in dem die Herstellung vorgenommen wird, und daß sie auf dem Gemeinschaftsmarkt gemäß den Vorschriften verwendet wird, die gegebenenfalls im Rahmen von Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Die Angaben betreffend eine gehobene Qualität können auf diejenigen beschränkt werden, die in einem mit den Durchführungsbestimmungen aufzustellenden Verzeichnis enthalten sind.

(8) Die Angabe des Begriffs „blanc de blancs" oder entsprechender Begriffe ist den Erzeugnissen vorbehalten, die aus Trauben gewonnen werden, die von Rebsorten stammen, die in der Einteilung gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Rebsorten weißer Trauben eingeteilt worden sind.

(9) Die Bezeichnung des Mitgliedstaats oder des Drittlands durch die Verwendung des Namens dieses Staates oder seines abgeleiteten Adjektivs in Verbindung mit dem Schaumwein darf nur erfolgen, sofern dieses Erzeugnis ausschließlich von Trauben stammt, die in dem Hoheitsgebiet des gleichen Mitgliedstaats oder des gleichen Drittlands geerntet und zu Wein verarbeitet wurden.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat läßt die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und gemäß dieser Verordnung in dem Mitgliedstaat zulässig ist, in dem das Erzeugnis hergestellt worden ist.

(2) Die Angabe „Qualitätsschaumwein" kann durch die Angabe „Sekt" ersetzt werden.

Die Angabe „Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete" oder „Qualitätsschaumwein b.A." kann durch die Angabe „Sekt bestimmter Anbaugebiete" oder „Sekt b.A." ersetzt werden.

(3) Mit den Durchführungsbestimmungen kann zugelassen werden:

— daß die Angabe „Schaumwein" für einen aus einem Drittland stammenden Schaumwein durch den Begriff „Sekt" ersetzt werden kann, wenn die Vorschriften des Drittlands, in dem dieses Erzeugnis hergestellt worden ist, denen in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 entsprechen;

— daß die Angaben gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 6 für die Bezeichnung eines aus einem Drittland stammenden Schaumweins, der nicht den Namen einer geographischen Einheit enthält, verwendet werden können, wenn die Bestimmungen dieses Drittlands vorstehend genannten Bestimmungen im großen und ganzen entsprechen.

(4) Die Angaben gemäß den Artikeln 2 und 3 erfolgen in einer oder mehrerer der Amtssprachen der Gemeinschaft. Bei den in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen können die Mitgliedstaaten zulassen, daß diese Angaben zusätzlich in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn die Verwendung dieser Sprache in dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets herkömmlich und üblich ist.

Jedoch

a) erfolgt beim Qualitätsschaumwein b.A. oder beim Qualitätsschaumwein die Angabe
   — des Namens des bestimmten Anbaugebiets nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz;
   — des Namens einer anderen geographischen Einheit nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1;
   — eines Begriffs betreffend eine gehobene Qualität nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 7

   in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Herstellung stattgefunden hat;

b) wird bei den aus Drittländern stammenden Erzeugnissen
   — die Verwendung einer Amtssprache des Drittlands, in dem die Herstellung stattgefunden hat, unter der Bedingung zugelassen, daß die Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 zusätzlich in einer Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden;
   — die Übersetzung bestimmter in Artikel 3 genannter Angaben in eine Amtssprache der Gemeinschaft durch Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Artikel 7

(1) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnissen muß die Bezeichnung in den von den Herstellern geführten Ein- und Ausgangsbüchern, den amtlichen Dokumenten, und, wenn kein Begleitdokument ausgestellt wird, den Geschäftspapieren mindestens folgende Angaben enthalten:

— die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und d) und gegebenenfalls Absatz 2 oder Absatz 3 genannten vorgeschriebenen Angaben,

— die in Artikel 5 genannten Angaben, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Die Bezeichnung in den von anderen Personen als den Herstellern geführten Ein- und Ausgangsbüchern muß mindestens die im ersten Unterabsatz genannten Angaben enthalten. In diesem Fall können die im zweiten Gedankenstrich genannten Angaben in den Ein- und Ausgangsbüchern durch die Nummer des Begleitdokuments und sein Ausstellungsdatum ersetzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben können mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ermöglichen, die Bezeichnung des betreffenden Schaumweins schnell festzustellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 gemacht.

TITEL II

Aufmachung

Artikel 8

Die Behältnisse für die Herstellung und Lagerung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind unverwischbar zu beschriften, so daß die mit der Überwachung beauftragte Stelle ihren Inhalt schnell mit Hilfe der Bücher oder der an ihrer Stelle geltenden Unterlagen identifizieren kann.

Bei Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern, die mit demselben Erzeugnis gefüllt sind und als eine Partie gelagert werden, kann jedoch die Einzelkennzeichnung der Behältnisse durch die Kennzeichnung der gesamten Partie ersetzt werden, sofern diese Partie von den übrigen Partien deutlich getrennt gelagert wird.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur in Glasflaschen abgefüllt sein, feilgehalten und in den Verkehr gebracht werden, die

a) der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;

b) folgendermaßen verschlossen sind:
   — mit einem pilzförmigen Stopfen aus Kork oder einem anderen für den Kontakt mit Lebensmitteln zugelassenen Stoff mit Haltevorrichtung verschlossen, mit einer Kapsel versehen und der Flaschenhals ganz oder teilweise mit Folie umkleidet;
   — mit einem sonstigen geeigneten Verschluß, wenn es sich um Flaschen mit einem Nennvolumen bis zu 0,20 Litern handelt,

c) gemäß den Vorschriften dieser Verordnung etikettiert sind.

Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) können in den Durchführungsbestimmungen jedoch für den Verkauf von Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b.A. vom Hersteller an andere Hersteller, die in einem an den Herstellungsort des Erzeugnisses angrenzendem Gebiet ansässig sind, vorgesehen werden, soweit die mit der Überwachung beauftragte Stelle diesen Wein schnell mit Hilfe der Bücher oder der an ihrer Stelle geltenden Unterlagen identifizieren kann.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Etikettierung sämtliche Bezeichnungen und andere Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die das Erzeugnis kennzeichnen und auf ein und demselben Behältnis, einschließlich seines Verschlusses sowie des am Behältnis befestigten Anhängers und der Umhüllung des Flaschenhalses, angebracht sind.

Zur Etikettierung gehören nicht die Angaben, Zeichen und anderen Marken, die
— in den Steuervorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind,
— den Hersteller oder das Nennvolumen des Behältnisses betreffen und unverwischbar unmittelbar auf diesen angebracht sind,
— zur Abfüllkontrolle verwendet und in noch festzulegenden Anwendungsvorschriften näher beschrieben werden,
— zur Identifizierung des Erzeugnisses anhand einer Kennziffer oder eines maschinenlesbaren Symbols verwendet werden,
— sich auf den Preis des betreffenden Erzeugnisses beziehen.

(3) Insoweit die Einzelheiten der Etikettierung nicht durch diese Verordnung geregelt sind, können sie durch die Durchführungsbestimmungen geregelt werden, insbesondere betreffend

a) den Platz des Etiketts auf dem Behältnis,

b) die Mindestabmessungen des Etiketts,

c) die Verteilung der Angaben zur Bezeichnung auf dem Etikett,

d) die Größe der Schriftzeichen auf dem Etikett,

e) die Verwendung von Zeichen, Abbildungen oder Marken.

Artikel 10

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Verpakkung die als Schutz während des Transports für ein oder mehrere Behältnisse verwendete Umschließung wie Papier, Hülsen aller Art, Kartons und Kisten.

(2) Die Verpackung darf keine Angaben über das verpackte Erzeugnis enthalten, die den Artikeln 3, 4 und 5 nicht entsprechen.

TITEL III

Allgemeine Bedingungen

Artikel 11

(1) Die Bezeichnung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse darf nicht

a) geeignet sein, die Personen, an die sie gerichtet ist, irrezuführen, insbesondere

i) über die Merkmale des Erzeugnisses, die Art, die Identität, die Eigenschaften, die Zusammensetzung, die Menge, die Dauerhaftigkeit, den Ursprung oder die Herkunft und die Art der Herstellung;

ii) dadurch, daß sie dem Erzeugnis Wirkungen oder Eigenschaften zuerkennt, die es nicht besitzt,

iii) dadurch, daß sie nahelegt, daß das Erzeugnis besondere Merkmale besitzt, während alle ähnlichen Erzeugnisse die gleichen Merkmale besitzen,

b) dem Erzeugnis Eigenschaften der Vorbeugung, der Behandlung und der Heilung einer menschlichen Krankheit zuerkennen und diese Eigenschaften nennen;

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch

a) für die Aufmachung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, insbesondere deren Form oder Aussehen oder ihre Verpackung, die Art, in der sie angeordnet sind, sowie die Umgebung, in der sie ausgestellt sind;

b) für die Werbung für diese Erzeugnisse.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bezeichnungen sowie das Wort „Sekt" dürfen nur für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse verwendet werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird durch Absatz 1 die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht berührt, für die Bezeichnung eines Getränks

— die Verwendung des Begriffs „Schaumwein" in Verbindung mit dem Namen einer unter Kapitel 8 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Frucht als zusammengesetzten Ausdruck zuzulassen, wenn dieses Getränk durch die alkoholische Gärung dieser Frucht gewonnen worden ist;

— andere zusammengesetzte Ausdrücke mit dem Begriff „Schaumwein" zuzulassen, wenn dieses Getränk durch die alkoholische Gärung eines in Artikel 48 Absatz 5 zweiter Unterabsatz und Artikel 50 Absatz 3 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse gewonnen worden ist.

Die im ersten Unterabsatz genannten zusammengesetzten Ausdrücke werden in der Etikettierung in Schriftzeichen derselben Art und derselben Farbe und von einer Größe angegeben, die es ermöglicht, sie deutlich von anderen Angaben abzuheben.

Artikel 13

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung oder den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen entspricht, dürfen in der Gemeinschaft weder feilgehalten noch in den Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung können in den Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten und zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse vorgesehen werden, wenn die Rechtsvorschriften des Einfuhrdrittlandes dies erfordern.

(2) Die in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Stelle des Mitgliedstaats, in dem sich das Erzeugnis befindet, entscheidet über die Verwendung des Erzeugnisses, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht Absatz 1 entspricht, und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um den Verstoß je nach seiner Schwere zu ahnden.

Die von der im ersten Unterabsatz genannten Stelle zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen können insbesondere folgendes umfassen:

— die Erlaubnis, das betreffende Erzeugnis in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig zu halten oder in den Verkehr zu bringen oder es auszuführen, sofern seine Bezeichnung oder Aufmachung so geändert wird, daß sie Absatz 1 entspricht,

— die Verpflichtung, das betreffende Erzeugnis zur Destillation, Essigherstellung oder zu anderen industriellen Zwecken zur Verfügung zu stellen,

— die Verpflichtung, das betreffende Erzeugnis zu vernichten.

Artikel 14

Mit den Durchführungsbestimmungen werden Übergangsbestimmungen erlassen für

— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, deren Bezeichnung und Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen;

— die Verwendung von Vorräten an Etiketten und sonstigen Hilfsmitteln für die Etikettierung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckt bzw. hergestellt worden sind.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Änderung zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatzkraftstoffkomponenten im Benzin (1)

(gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. April 1983)

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Präambel und Erwägungen unverändert	
Artikel 1	*Artikel 1*
Die Mitgliedstaaten treffen alle etwa erforderlichen Vorkehrungen, um auf ihrem Hoheitsgebiet die rechtlichen oder verwaltungsmäßigen Hindernisse auszuräumen, die Erzeugung, Verkauf, Verteilung und Verwendung von Benzinmischkraftstoffen entgegenstehen, welche organische, sauerstoffhaltige Komponenten als Ersatz-Kraftstoffkomponenten in Übereinstimmung mit dem technischen Anhang enthalten. Solche Mischkraftstoffe müssen sicher und mit ähnlicher Leistung wie das heute übliche Benzin in den gegenwärtig im Verkehr befindlichen bzw. im Handel angebotenen Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor einsetzbar sein, ohne eine Umrüstung zu erfordern.	Die Mitgliedstaaten treffen alle etwa erforderlichen Vorkehrungen, um auf ihrem Hoheitsgebiet die rechtlichen oder verwaltungsmäßigen Hindernisse auszuräumen, die Erzeugung, Verkauf, Verteilung und Verwendung von Benzinmischkraftstoffen entgegenstehen, welche organische, sauerstoffhaltige Komponenten als Ersatz-Kraftstoffkomponenten in Übereinstimmung mit dem technischen Anhang enthalten. Solche Mischkraftstoffe müssen sicher und mit ähnlicher Leistung wie das heute übliche Benzin in den gegenwärtig im Verkehr befindlichen bzw. im Handel angebotenen Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor einsetzbar sein, ohne eine Umrüstung zu erfordern. **Die Mitgliedstaaten müssen den Verbraucherschutz in einer Weise gewährleisten, daß bedeutende Änderungen im Brennwert von Mischkraftstoffen im Vergleich zu Kraftstoffen ohne Zusatz sich im Endverbraucherpreis der Tankstellen niederschlagen.**
Rest unverändert	

---

(1) ABl. Nr. C 229 vom 2. 9. 1982, S. 4.